

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.419.093

**Begutachtungsverfahren
Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und
Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Bauarbeiter-
Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden
Stellungnahme des BMF**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 13. Mai 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.299.294 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird das vorliegende Vorhaben hinsichtlich der damit verfolgten Intention ausdrücklich befürwortet. Insbesondere wird die Harmonisierung der Bestimmungen des LSD-BG mit den Rechtsgrundlagen der BAU-ID begrüßt.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die BAU-ID zwar grundsätzlich als Identitätsnachweis akzeptiert werden kann (insbesondere bei Verwendung von Passbildern), dass aber insbesondere bei Fremden die Verpflichtung zur Ausweisleistung mittels Reisedokument (vgl. § 32 Abs 2 FPG) weiterhin uneingeschränkt gilt und daher auch nicht durch die BAU-ID-Karte ersetzt werden kann.

Weiters ist zur geplanten Einführung des Bau-ID-Systems wie folgt kritisch anzumerken:

Die Teilnahme am ID-Karten-System müsste für jeden Arbeitgeber beziehungsweise jede Arbeitgeberin und jeden Arbeitnehmer beziehungsweise jede Arbeitnehmerin im Bau- und Baunebengewerbe verpflichtend sein. Durch eine freiwillige Teilnahme kann nicht die gesamte Branche erfasst werden, womit sie in der praktischen Handhabung für Maßnahmen der Betrugsbekämpfung zahnlos und nicht ausreichend erscheint. Eine lückenlose Erfassung der verfügbaren Daten aller Unternehmen der Bauwirtschaft mittels BauID ist nicht garantiert. Die Wirksamkeit der BauID für Kontrollzwecke und die effiziente Bekämpfung von Lohn- und Sozialbetrug scheint damit nicht gegeben.

Weiters kann die entgeltliche Ausstellung einer ID-Karte dazu führen, dass insbesondere kleinere Bauunternehmen davon keinen Gebrauch machen.

Es gibt im Übrigen auch andere betrugsanfällige Branchen, für die eine Ausweitung dieser ID-Karte leider nicht gegeben und möglich ist.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Überlegungen noch vor Ergreifung der weiteren Schritte im legislativen Prozess ersucht. Die Parlamentsdirektion wurde unter einem von der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

Wien, 22. Mai 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt

